

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE REITNAU

Die Einwohnergemeinde Reitnau erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1987 folgende

Gemeindeordnung

Art. 1 Begriff

Die Einwohnergemeinde Reitnau ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Art. 2 Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

Art. 3 Organisationsform

In der Gemeinde Reitnau gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

Art. 4 Gemeindeorgane

Die Organe der Gemeinde Reitnau sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

Art. 5 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde Reitnau wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse. Im weiteren obliegen ihr:

- a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates
- b) der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Gemeindegesetz

Art. 6 Einberufung und Initiativrecht

Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Art. 7 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die nach Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vorzunehmen. Neben dem Initiativrecht steht ihr das fakultative und obligatorische Referendum zu (§§ 31 und 33 Gemeindegesetz). Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten.

Art. 8 Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern. Er wird an der Urne gewählt.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu. Es werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:

- a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 400'000.-- pro Amtsperiode des Gemeinderates.
- b) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 100'000.-- pro Amtsperiode des Gemeinderates.
- c) Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.

Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

Art. 10 Behörden und Kommissionen

Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen, deren Mitglieder an der Urne gewählt werden:

- a) Schulpflege mit fünf Mitgliedern ¹
- b) Finanzkommission mit drei Mitgliedern
- c) Zwei Stimmzähler und zwei Ersatzmitglieder des Wahlbüros
- d) Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Steuerkommission ¹

Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen (§ 39 Gemeindegesetz). Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

Gemäss alter Gemeindeordnung beträgt die Mitgliederzahl der Schulpflege sieben. Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2010/2013 werden austretende Mitglieder nicht ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von fünf nicht unterschritten wird.

Art. 11 Abgeordnete in Gemeindeverbände

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 12 Publikation

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Landanzeiger.

Art. 13 Rechtsmittel

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt.

Art. 14 Schlussbestimmung

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung geändert werden.

GEMEINDERAT REITNAU

Der Gemeindeammann:
K. Hochuli

Der Gemeindegeschreiber:
H. Wölfli

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am **15. Mai 1981**.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom **14. Juni 1981** angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am **29. Juni 1981**.

¹ Aenderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Mai 2006 beschlossen.

An der Urnenabstimmung vom 24. September 2006 angenommen.

Genehmigung der Aenderungen durch Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, Aarau, am - 3. Okt. 2006